

BESCHLUSS

Das Bundesfinanzgericht hat durch den Richter Mag. Markus Knechtll LL.M. in der Beschwerdesache ***Bf1***, ***Bf1-Adr***, vertreten durch ***Bf1_Vertreter***, betreffend Vorlageerinnerung zur Steuernummer ***BF1StNr2*** beschlossen:

- I. Die Vorlageerinnerung wird gem § 278 Abs 1 BAO iVm § 260 BAO als nicht zulässig zurückgewiesen.
- II. Gegen diesen Beschluss ist eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) nicht zulässig.

Begründung

Sachverhalt

Mit Eingabe vom 19.5.2022 (postalisch beim Bundesfinanzgericht eingelangt), die bereits am 17.5.2022 per Fax an das Bundesfinanzgericht gerichtet war, erstattete die Beschwerdeführerin ein „VORBRINGEN / EINGABE / PER FAX“ Auf der zweiten Seite findet sich folgende Vorlageerinnerung:

Verbunden mit diesem Antrag wird ein Antrag auf

VORLAGEERINNERUNG

Eingebracht.

Begründung ,

A) bereits am 2. 6. 2019 – also vor rund 2 Jahren wurde beim Finanzamt ein Antrag auf Löschung und Nachsicht aus der Gesamtschuld begründet eingebracht

Dieser Antrag wurde mit einem Aussetzungsantrag verbunden

Trotz Erinnerung und Bitte um Vorlage an das BFG wurde bis heute nicht über diesen Antr an entschieden .

B) am 10.4. 2020 wurde ein Antrag an das Finanzamt auf Aussetzung mit Aussetzung nach Sonderregelung Covid, und ein Antrag auf Stundung der Beträgen und **NACHLASS** der

offenen Beträge gestellt- verbunden mit einem Vorlageantrag an das
BUNDESFINANZGERICHT

Bis heute wurde dieser Antrag nicht dem BUNDESFINANZGERICHT vorgelegt und auch
darüber nicht entschieden

C) am 8.2. 2022 wurde ein Antrag auf Löschung / Nachsicht der Abgabeschulden ,
verbunden mit einem Antrag auf Aussetzung der Bewilligung der Aussetzung der Einhabung
und ein Vorlageantrag an das BFG schriftlich an das Finanzamt übermittelt und darüber
wurde bis heute nicht entschieden und ist auch keine Vorlage an das Bundesfinanzamt
erfolgt

Offensichtlich bleiben die Anträge der Beschwerdeführerin mehrere Jahre unbearbeitet und
werden / entgegen der Information / Aussage von Mag. [REDACTED] im Zuge der Verhandlung
vom 13.5.2022/ die Anträge der Beschwerdeführerin nicht umgehend behandelt.

Es liegt durch die Jahrelange Nichtbearbeitung von Beschwerden und Anträgen Willkür des
Finanzamtes vor , was ausdrücklich vorgebracht wird.

(Sollte der Antrag nicht direkt beim BFG Gericht einzubringen sein – so wird um amtliche
Übermittlung des Antrages an das offensichtlich nicht unzuständige Finanzamt für den 22
Bezirk zur Weiterleitung an das BFG angesucht .)

ANTRAG

Es wird mit dieser Eingabe beantragt- die eingangs genannten 3 Eingaben / beiliegend und
im vollem Umfang direkt durch das BFG zu entscheiden und aus Grund der
Verfahrensökonomie diesem Verfahren zuzuordnen

Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem Text der Vorlageerinnerung.
Aus diesem Text ist insbesondere ersichtlich, dass über die Anträge durch das zuständige
Finanzamt (noch) nicht entschieden wurde. Aus dem Text ist ebenfalls eindeutig erkennbar,
dass die Beschwerdeführerin bemängelt, dass die Anträge nicht dem Bundesfinanzgericht
vorgelegt wurden.

Im Wesentlichen geht es der Antragstellerin darum, dass Abgaben, die in einem
Beschwerdeverfahren festgesetzt wurden, wiederum erlassen werden. Ob dies im Rahmen
einer Nachsicht oder Löschung geschieht, ist der Antragstellerin grundsätzlich gleichgültig. Das
Anbringen ist ausdrücklich als Vorlageerinnerung bezeichnet. Aus dem weiteren Text dieser
Eingabe ist auch ersichtlich, dass gegen die Entscheidung des Bundesfinanzgerichts vom
7.12.2021 eine Revision eingebracht wurde. Der Hintergrund für die zahlreichen und
wiederholten Eingaben dürfte wird darin zu sehen sein, dass gegen den ehemaligen
Geschäftsführer und nunmehrigen Liquidator der Beschwerdeführerin beim Landesgericht für
Strafsachen ein Strafverfahren wegen Abgabenhinterziehung anhängig, jedoch unterbrochen /
ausgesetzt ist (vgl BFG 20.5.2022, RV/7101916/2020).

Für die Beurteilung von Anträgen kommt es nicht auf die Bezeichnung von Schriftsätzen und
zufälligen verbalen Formen an, sondern auf den Inhalt, das erkennbare oder zu erschließende

Ziel des Parteischrittes. Maßgebend für die Wirksamkeit einer Prozesserklärung ist das Erklärte, nicht das Gewollte. Allerdings ist das Erklärte der Auslegung zugänglich. Parteierklärungen im Verwaltungsverfahren sind nach ihrem objektiven Erklärungswert auszulegen, dh es kommt darauf an, wie die Erklärung unter Berücksichtigung der konkreten gesetzlichen Regelung, des Verfahrenszweckes und der der Behörde vorliegenden Aktenlage objektiv verstanden werden muss. Im Zweifel ist dem Anbringen einer Partei, das sie zur Wahrung ihrer Rechte stellt, nicht ein solcher Inhalt beizumessen, der ihr die Rechtsverteidigungsmöglichkeit nimmt (VwGH 20.7.2020, Ra 2020/13/0046).

Inhalt des Begehrens der Antragstellerin ist, dass nicht das zuständige Finanzamt, sondern das Bundesfinanzgericht über die Anbringen entscheidet. Selbst wenn diese(s) Anbringen als Säumnisbeschwerde gewertet werden würde, müsste (zunächst) das zuständige Finanzamt darüber absprechen; darüber hinaus ist aus dem elektronischen Akt, in den Einsicht genommen wurde, ersichtlich, dass eine abweisende Erledigung hinsichtlich der begehrten Nachsicht von der zuständigen Abgabenbehörde erfolgt ist und eine Säumnis diesbezüglich gar nicht (mehr) vorliegt. Zusätzlich ist noch zu bedenken, dass § 235 BAO (Löschung) eine reine amtswegige Maßnahme ist, für die gar kein Antragsrecht vorgesehen ist (vgl VwGH 31.3.2005, 2002/15/0016).

Insgesamt war die Eingabe somit – entsprechend ihrer Bezeichnung – als Vorlageerinnerung einzustufen.

Rechtslage

§ 85 Bundesabgabenordnung lautet auszugsweise:

A. Anbringen.

§ 85. (1) Anbringen zur Geltendmachung von Rechten oder zur Erfüllung von Verpflichtungen (insbesondere Erklärungen, Anträge, Beantwortungen von Bedenkenvorhalten, Rechtsmittel) sind vorbehaltlich der Bestimmungen des Abs. 3 schriftlich einzureichen (Eingaben).

(2) Mängel von Eingaben (Formgebrechen, inhaltliche Mängel, Fehlen einer Unterschrift) berechtigen die Abgabenbehörde nicht zur Zurückweisung; inhaltliche Mängel liegen nur dann vor, wenn in einer Eingabe gesetzlich geforderte inhaltliche Angaben fehlen. Sie hat dem Einschreiter die Behebung dieser Mängel mit dem Hinweis aufzutragen, daß die Eingabe nach fruchtlosem Ablauf einer gleichzeitig zu bestimmenden angemessenen Frist als zurückgenommen gilt; werden die Mängel rechtzeitig behoben, gilt die Eingabe als ursprünglich richtig eingebracht.

[...]

§ 264 BAO lautet auszugsweise

10. Vorlageantrag

§ 264. (1) Gegen eine Beschwerdeentscheidung kann innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe (§ 97) der Antrag auf Entscheidung über die Bescheidbeschwerde durch das Verwaltungsgericht gestellt werden (Vorlageantrag). Der Vorlageantrag hat die Bezeichnung der Beschwerdeentscheidung zu enthalten.

(4) Für Vorlageanträge sind sinngemäß anzuwenden:

[...]

e) § 260 Abs. 1 (Unzulässigkeit, nicht fristgerechte Einbringung),

[...]

(5) Die Zurückweisung nicht zulässiger oder nicht fristgerecht eingebrachter Vorlageanträge obliegt dem Verwaltungsgericht.

(6) Erfolgt die Vorlage der Bescheidbeschwerde an das Verwaltungsgericht nicht innerhalb von zwei Monaten ab Einbringung des Vorlageantrages bzw. in den Fällen des § 262 Abs. 3 und 4 (Unterbleiben einer Beschwerdeentscheidung) ab Einbringung der Bescheidbeschwerde, so kann die Partei (§ 78) beim Verwaltungsgericht eine Vorlageerinnerung einbringen. Diese wirkt wie eine Vorlage der Beschwerde. Sie hat die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides, der Beschwerdeentscheidung und des Vorlageantrages zu enthalten.

Rechtliche Würdigung

Die Antragstellerin hat zuletzt eine Vielzahl von Anbringen / Anträgen direkt beim Bundesfinanzgericht eingebracht. Unter Berücksichtigung dieser anderen Anträge war das gegenständliche Anbringen, das ausdrücklich als Vorlageerinnerung bezeichnet wurde, auch als Vorlageerinnerung zu verstehen. Eine weitere Auslegung ist nicht möglich.

Gemäß § 264 Abs 6 BAO hat die Vorlageerinnerung zu enthalten:

-) die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides;
-) die Bezeichnung der Beschwerdeentscheidung;
-) die Bezeichnung des Vorlageantrages.

Diese Angaben fehlen im Anbringen vom 19.5.2022. Insofern ist das Anbringen mangelhaft. Mangels Beschwerde kann eine Beschwerdeentscheidung gar nicht bezeichnet werden und ohne Beschwerdeentscheidung kann wirksam kein Vorlageantrag eingebracht und somit auch nicht bezeichnet werden.

Grundsätzlich ist die Behörde verpflichtet, bei einem mit Mängel behafteten Anbringen mit Mängelbehebungsauftrag vorzugehen. Ein Mängelbehebungsauftrag ist jedoch nicht zu erlassen, wenn die Eingabe von vornherein offenkundig aussichtslos ist (vgl. *Ritz/Koran*, BAO⁷, § 85 Tz 15 mit zahlreichen Judikaturnachweisen).

Unabdingbare Voraussetzung eines Antrages auf Entscheidung über die Beschwerde durch das Bundesfinanzgericht (Vorlageantrag) ist, dass die Abgabenbehörde eine Beschwerdeentscheidung erlassen hat (vgl zB VwGH 28.10.1997, 93/14/0146; BFG 03.08.2016, RV/7103611/2016). Bereits aus dem Text des Anbringens geht hervor, dass die Abgabenbehörde (noch) keine Beschwerdeentscheidung erlassen konnte. Ein Vorlageantrag, der ohne (wirksame) Beschwerdeentscheidung (zB zu früh) gestellt wurde, ist zurückzuweisen.

Auch eine unzulässige Vorlageerinnerung ist vom Verwaltungsgericht mit Beschluss zurückzuweisen (vgl *Ritz/Koran*, BAO⁷, § 264 Rz 24; *Ryda/Langheinrich*, FJ 2018,63 ff; BFG 23.3.2020, RV/2101435/2019). Dies hindert die Beschwerdeführerin jedoch nicht, bei Zutreffen der Voraussetzungen einen Vorlageantrag bzw. neuerlich eine Vorlageerinnerung einzubringen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Zulässigkeit einer Revision

Gegen einen Beschluss des Bundesfinanzgerichtes ist die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird.

Die Auslegung eines Antrages geht in ihrer Bedeutung nicht über den Einzelfall hinaus und vermag sohin keine Rechtsfrage grundsätzlicher Bedeutung aufzuwerfen (vgl. VwGH 11.10.2018, Ra 2018/16/0154; VwGH 29.4.2019, Ra 2019/16/0085). Da die Voraussetzungen des Art 133 Abs 4 B-VG nicht erfüllt sind, ist eine ordentliche Revision nicht zulässig.

Wien, am 25. Mai 2022